

## Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Der Steigerungssatz

#### **Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

bei der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) handelt es sich nicht um eine „Festpreisliste“, sondern Ihr Zahnarzt ist berechtigt und verpflichtet, die Gebühr für die zahnärztliche Leistung durch Multiplikation des feststehenden Gebührensatzes dieser Leistung innerhalb des Gebührenrahmens mit einem Steigerungssatz bis zum 3,5-fachen zu bemessen. Dessen Auswahl richtet sich nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und sonstigen Umständen bei der Erbringung der Leistung.

Im Sinne dieser Bemessungskriterien beschreibt der 2,3fache Steigerungssatz eine durchschnittliche Leistung. Seine Anwendung hat nicht zur Folge, dass Ihr Zahnarzt das 2,3fache dessen erhält, was ihm als Vergütung bei der Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten gewährt wird.

Im Gegenteil: Bei Leistungen der vertragszahnärztlichen Versorgung liegen die Honorare zahlreicher Leistungen über den Gebühren, die bei Ansatz des 2,3fachen Steigerungssatzes bei privat Zahnärztlicher Behandlung anfallen.

Sofern Ihr Zahnarzt eine gemessen an den vorstehend genannten Kriterien überdurchschnittliche Leistung in der Rechnung gebührenordnungskonform begründet hat, besteht sein Vergütungsanspruch Ihnen gegenüber unabhängig von gegebenenfalls versicherungsvertraglich oder beihilferechtlich bedingten Erstattungseinschränkungen.

Gestatten Sie uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf den einvernehmlich gefassten Beschluss Nr. 5 des Beratungsforums von Bundeszahnärztekammer, der privaten Krankenversicherung und der Beihilfe aus Bund und Ländern:

**„Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ. Anmerkung: Beschluss Nr. 5 gilt sinngemäß auch für Regelungen im Innenverhältnis von Beihilfeträgern und beihilfeberechtigten Personen.“**